

Wetterlinge – Verein zur Schülerbetreuung an der Wettertalschule (e.V.)

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Wetterlinge – Verein zur Schülerbetreuung an der Wettertalschule (e.V.)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Friedberg einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Erziehung. Vorrangiges Ziel ist die Schaffung eines umfassenden Betreuungsangebots für Schüler der 1. – 4. Klasse der Wettertalschule in Rödgen und in Schwalheim. Dieses Betreuungsangebot gilt vor und nach der normalen Unterrichtszeit. Die Arbeit des Vereins kann auch Maßnahmen im Sinne des § 16 Hessisches Schulgesetz (Öffnung der Schule gegenüber dem Umfeld) umfassen.
- (2) Eine enge Zusammenarbeit, z.B. in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht mit der Schulleiterin / dem Schulleiter und dem Kollegium, wird angestrebt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschäftigung von pädagogischem Personal, die Unterstützung der Schülerbetreuung und die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich der Schule verbunden fühlt und die die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Wettertalschule besuchen oder besuchen werden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder können solche Personen, Vereine, Körperschaften oder Unternehmen werden, die den Verein durch Geld oder Sachzuwendungen unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres: der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - d) wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Beiträge

Sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Diese dürfen jedoch bei den ordentlichen Mitgliedern nicht die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge unterschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben sind:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) den Vorstand zu wählen
- c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
- d) die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge für die Mitglieder festzusetzen
- e) Satzungsänderungen zu beschließen
- f) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
- g) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens zu entscheiden

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Sie erfolgt auf Einladung des Vorstandes. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand herantragen.

(3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies gilt auch, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung ebenfalls geheim.

(6) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Vorsitz und Protokollführung während der Mitgliederversammlung werden jeweils zu Beginn der Sitzungen bestimmt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen eine als Kassenwart/in gewählt wird. Sie regeln untereinander die Aufgabenteilung.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse im Sinne von Abschnitt II (Zweck des Vereins) und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeljährlich in offener Wahl gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt. Bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Funktion betraut.
Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder fernmündlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird in der Sitzung ernannt.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Über Beträge, welche die Höhe von Euro 500,- überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes entscheiden.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in Abschnitt II angeführten Zwecken verwendet werden.
- (2) Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, sofern es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Vorstandsmitglied oder mehr als der Hälfte der Mitglieder dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Der Vorstand hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Wettertalschule für schulische Zwecke zu übereignen.

Bad Nauheim, 01.11.2000